

Ansprechpartner: Patrick Roth  
Fachkraft für Arbeitssicherheit  
und Gefahrstoffbeauftragter  
Fon: +49 7844 9138-5517  
Mobil: +49 160 4189752  
Email: [patrick.roth@zimmer-group.de](mailto:patrick.roth@zimmer-group.de)

Rheinau-Freistett, 27.08.2019

## RoHS - Erklärung

- Richtlinie 2011/65/EU
- Richtlinie 2015/863/EU (ROHS III)
- GHS Verordnung
- §3 GefStoffV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erfüllung der Anforderungen der kommenden Änderungen der Richtlinie ROHS II können wir bereits heute schon bestätigen. Unsere Produkte enthalten keine der nachfolgend aufgeführten Stoffe in Konzentration größer als dem maximalen Grenzwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 der RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU und Richtlinie 2015/863/EU):

- Blei (0,1 %)
- Quecksilber (0,1 %)
- Cadmium (0,01 %)
- Sechswertiges Chrom (0,1 %)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)
- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %)
- Butylbenzylphthalat (0,1 %)
- Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %)
- Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)

Bei unseren elektronisch gesteuerten Produkten haben wir von unseren Elektronik-Lieferanten Stellungnahmen erhalten, dass ihre Produkte der Richtlinie 2011/65/EU sowie 2015/863/EU ohne Qualitätseinbußen entsprechen.

Bei der Produktion unserer Produkte werden keine silikonhaltigen Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt. Die von uns produzierten Produkte und Komponenten sind silikonfrei. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch können die Sauggummis unserer Vakuumgreifer auch in Silikon (hitzebeständig/lebensmittelecht) geliefert werden.

Wir bestätigen ebenfalls, dass die gelieferten Produkte in Bezug auf die GHS-Verordnung und §3 ff. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) keine verbotenen bzw. zu vermeidenden Stoffen mit folgenden Gefahrenklassen bzw. Gefährlichkeitsmerkmalen enthalten:

- Radioaktive Stoffe
- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Kategorie 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 (H200, H201, H202, H203, H205)
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Kategorie A, B (H240, H241)
- Organische Peroxide der Kategorie A, B (H240, H241)
- Akute Toxizität der Kategorie 1, 2 (H300, H310, H330)
- Karzinogenität der Kategorie 1A, 1B (H350)
- Keimzellmutagenität der Kategorie 1A, 1B (H340)
- Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A, 1B (H360)
- Umweltgefährliche Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse 3 (stark wassergefährdend)

Freundliche Grüße



Patrick Roth

Fachkraft für Arbeitssicherheit und Gefahrstoffbeauftragter